

Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der Fassung vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 8. Dezember 2008 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 14. Januar 2009 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsbezügen“ die Worte „sowie Forschungs- und Lehrzulagen“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Leistungsbezügen“ die Worte „sowie Forschungs- und Lehrzulagen“, nach dem Buchstaben „W“ die Bezeichnungen „3 und W 2“ und nach dem Wort „Leistungsbezüge“ die Worte „sowie Forschungs- und Lehrzulagen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt und nach dem Wort „gewinnen“ der Klammerzusatz „(Berufungs-Leistungsbezüge)“ sowie

nach dem Wort „bewegen“ der Klammerzusatz „(BleibeLeistungsbezüge)“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unbefristet“ die Worte „oder als Einmalzahlung“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Wort und der Klammerzusatz „Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)“ durch die Angabe „ThürBesG“ und die Worte „das Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Dekan“ durch das Wort „Präsidium“ sowie in Satz 3 das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ und das Wort „Prorektor“ durch das Wort „Vizepräsident“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt und die Worte „erheblich über dem Durchschnitt liegen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In lit. a) werden vor das Wort „Ansprache“ das Wort „Anwerbung“ und ein Komma eingefügt und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienanwärter“ ersetzt.
 - (2) In lit. b) werden die Worte „Erfüllung der“ gestrichen und das Wort „hinausgehende“ durch die Worte „hinaus geleistete“ ersetzt.
 - (3) Nach lit. g) wird folgender neue lit. h) mit den Worten „studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,“ eingefügt.
 - (4) Die bisherigen lit. h) und i) werden lit. i) und erhalten folgenden Wortlaut: „Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben wie der Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel und künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,“.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- (1) In lit. a) werden nach dem Wort „Vorhaben“ ein Komma und die Worte „die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen“ eingefügt.
- (2) In lit. c) wird nach dem Wort „bei“ das Wort „angesehen“ eingefügt.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- (1) Als neuer lit. a) wird eingefügt: „Forschungsevaluation“. Der bisherige lit. a) wird lit. b).
- (2) In lit. b) werden die Worte „Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit“ durch die Worte „wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften“ ersetzt.
- (3) Als neuer lit. c) wird eingefügt: „Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,“. Die bisherigen lit. c) bis g) werden lit. d) bis h).
- (4) Im neuen lit. e) wird das Wort „Gutachtertätigkeit“ durch die Worte „Gutachter- und Vortragstätigkeit“ ersetzt.
- dd) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- (1) In lit. b) wird das Wort „Habilitation“ durch die Worte „weitergehender wissenschaftlicher Qualifikation“ ersetzt.
- (2) Als neuer lit. f) wird eingefügt: „internationale Kooperation,“.
- ee) In Nr. 5 lit. b) werden die Worte „Erfüllung der“ gestrichen und das Wort „hinausgehende“ durch die Worte „hinaus erbrachte“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „erstmalig“ gestrichen und die Worte „auf drei Jahre“ durch die Worte „für

einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 7 werden die Worte „nehmen nicht“ durch das Wort „können“, die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ThürBesG“ und das Wort „teil“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt. Als Satz 2 wird eingefügt: „²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 8 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „§ 3 Abs.“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ und das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und den Dekanen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ und das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“, das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und nach dem Wort „Leistungsbezügen“ die Worte „einschließlich ihrer

Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBG“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und es werden die Worte „Satz 3 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt und vor das Wort „Funktionsleistungsbezüge“ die Worte „die in Absatz 2 festgesetzten“ eingefügt.

bb) Als Satz 2 wird eingefügt: „²§ 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ThürBesG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Prorektoren“ durch das Wort „Vizepräsidenten“ ersetzt sowie die Höhe der Funktionsleistungsbezüge für Institutsdirektoren und den künstlerischen Leiter des Hochbegabtenzentrums auf 100,00 Euro geändert.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Forschungs-“ ein Komma eingefügt, die Worte „oder Lehrvorhaben“ durch die Worte „Lehr-, Weiterbildungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 33“ und die Worte „Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen“ durch die Worte „dem zugestimmt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „den allgemeinen Besoldungsanpassungen“ durch die Worte „der Anpassung der Besoldung nach § 14 ThürBG“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „¹Über die Ruhegehalt-fähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG und von Funktionsleistungsbezügen entscheidet das Präsidium. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Über die Ruhegehalt-fähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen des Präsidenten und Kanzlers entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.“
10. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

**„§ 9
Berichtspflicht**

Die Hochschule berichtet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bis zum 15. März eines Jahres über die zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vergebenen Leistungsbezüge.“

- 11. Der bisherige § 9 wird § 10 und es werden das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt sowie die Worte „für Musik FRANZ LISZT Weimar oder für die Fälle des § 6 bei dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium“ gestrichen.
- 12. Der bisherige § 10 wird § 11.
- 13. Der bisherige § 11 wird § 12 und es werden die Worte „für Musik FRANZ LISZT Weimar“ gestrichen.
- 14. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, 11. Februar 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor